

# **Gemeinde Ferdinandshof**

## **Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“**

### **Begründung**

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Oktober 2022

---

Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

### **3.5 Eigentumsverhältnisse**

Die Flurstücke 17/1 und 17/2 liegen im Privatbesitz des Vorhabenträgers.

## **4. Planungsbindungen**

### **4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ ist ein Außenbereich, der an den Innenbereich von Louisenhof angrenzt. Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Nutzbarmachung der derzeit unbebauten Fläche für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

### **4.2 Landes- und Regionalplanung**

#### **4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016**

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Ferdinandshof keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem ländlichen Gestaltungsraum. Die Gemeinde ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismus. Sie ist durch das großräumige und das überregionale Straßennetz und das großräumige Eisenbahnnetz erschlossen und wird von einem Vorbehaltsgebiet Leitungen durchquert. Im Gemeindegebiet gibt es ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.“ und 4.2 (2): „In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“

#### **4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurde Ferdinandshof als Grundzentrum eingestuft. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“ und 4.1 (6) „Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.“ Nach dem Programmsatz 4.1 (1) soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. *Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.*

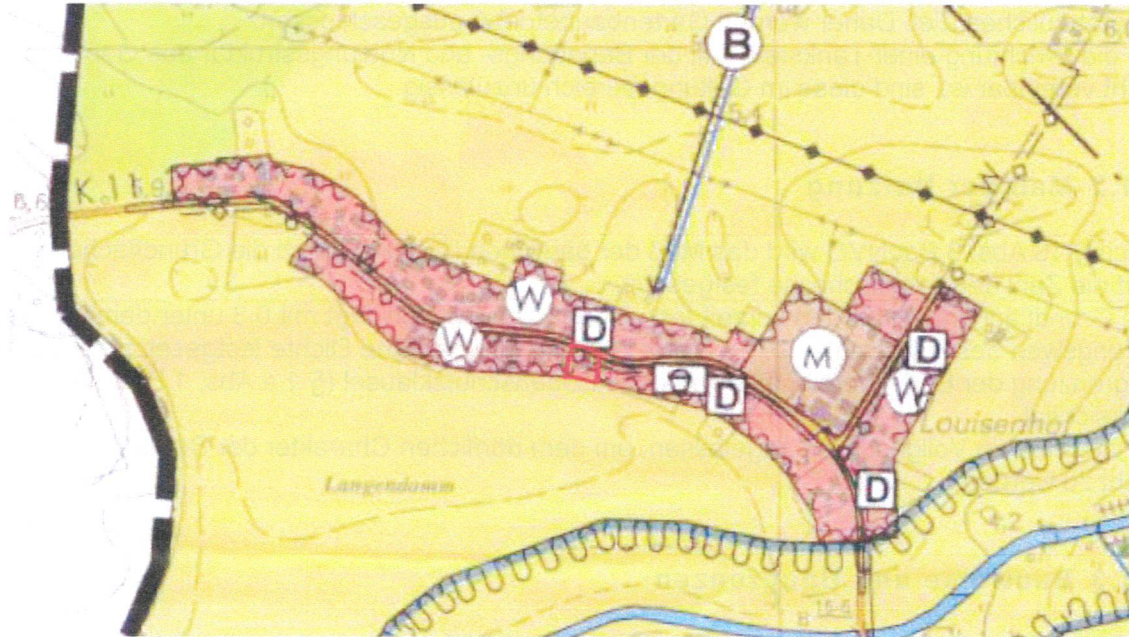
Die landesplanerische Stellungnahme vom 06.04.2022 stellt fest, dass der Bebauungsplan Nr. 08/2021 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

### 4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ferdinandshof hat einen Flächennutzungsplan, der seit dem 15.06.2006 wirksam ist, und zuletzt durch die 5. Änderung und 1. Ergänzung (wirksam seit dem 26.03.2021) geändert wurde.

In diesem ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Ortsteil Louisenhof gibt es keine zentrale Entwässerung.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich des Bebauungsplans



## 5. Plankonzept

### 5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von zwei Eigenheimen planungsrechtlich gesichert werden.

Die zu überplanende Fläche ist eine ehemals bebaute Fläche und grenzt an Wohnbauflächen an.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

### 5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

## **6. Planinhalt**

### **6.1 Nutzung der Baugrundstücke**

#### **6.1.1 Art der Nutzung**

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig in dem Gebiet.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

#### **6.1.2 Maß der Nutzung**

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich liegt mit 0,3 unter dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

#### **6.1.3 Bauweise und Baugrenzen**

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

### **6.2 Verkehrsflächen**

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Kreisstraße VG74. Die Straßenbegrenzungslinien wurden textlich festgesetzt.

### **6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf geschützte Arten auswirken. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

- V1 Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Reptilien ist die Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen vorzunehmen.
- V2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel,

- Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- V3 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Entfernung des Schutthaufens (potentielles Quartier für die Zauneidechse), insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde 2 Wochen vor Entfernung des Schutthaufens schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Im Falle des Vorhandenseins von Zauneidechsen sind entsprechende Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls Vorkommen wildlebender Tierarten der besonders oder streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren. Ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften für besonders oder streng geschützte Tierarten oder für europäische Vogelarten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald zu beantragen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung betreute Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht in Wort und Bild zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 6.3 Hinweise

### 6.3.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

### 6.3.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 22.09.2022 auf die Lage des Bebauungsplangebietes im Nahbereich der Zarow hin.

*„Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Oder in der WRRL-Planungseinheit Stettiner Haff und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsplanung Zarow. Südlich des Plangebietes in ca. 250 m Entfernung verläuft die WRRL-berichtspflichtige Zarow (Wasserkörper ZALAä-2000).*

*Hinsichtlich der laut Unterlagen erforderlichen individuellen Lösungen für die geplante Abwasserentsorgung weise ich auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.*

### 6.3.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 28.09.2022 hin:

*„Die hier vorliegende Bebauungsplanung befindet sich im Einwirkungsbereich des derzeit im Entwurf befindlichen WEG 34/2015 „Lübs-Friedländer Große Wiese“. In diesem Bereich liegt dem StALU MS ein Antrag auf Errichtung und betrieb von insg. 12 Windkraftanlagen vom 28.06.2018 vor. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.*

*Mit der geplanten Ausweisung der Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) wäre möglicherweise die Beeinträchtigung der Planung von Windenergieanlagen verbunden.“*

Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Entwurf des RREP VP zur Ortslage Louisenhof 1.000 m Abstand vorgesehen wurden. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Wohnbaufläche des wirksamen Flächennutzungsplans und entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Dementsprechend sind die Windenergieanlagen so zu planen, dass es nicht zur Überschreitung der im WA zulässigen Werte kommt in Louisenhof. Die Situation für die Planung der Windkraftanlagen ändert sich nicht durch den Bebauungsplan.

### 6.3.4 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.09.2022 hin:

- „- Bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.*
- Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,*
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben*

- 
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- /bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen“

### 6.3.5 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.09.2022 hin:

Abfall:

1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.

... Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.“

### 6.3.6 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.09.2022 hin:

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
3. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
4. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
5. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer (auch Grundwasser) stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar.

---

*Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.*

6. *Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.*
7. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.*
8. *Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.*
9. *Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.*

#### *Hinweise*

1. *Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
2. *Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
3. *Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s liegen.*
4. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.*
5. *Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.*
6. *Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben*
7. *Nach § 16 LWaG M-V wird für das Entnehmen von Grundwasser kein Wasserentnahmentgelt erhoben, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.“*

### **6.3.7 Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde**

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde weist in seiner Stellungnahme vom 31.08.2022 darauf hin, dass *darauf zu achten ist, dass die Trinkwasserleitung nicht überbaut wird.“*

### **6.3.8 E.DIS Netz GmbH**

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2022 hin:  
*„Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.“*



---

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist durch die Kreisstraße gesichert.

### 7.2 Ver- und Entsorgung

#### Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung hat über die öffentlichen Anlagen zu erfolgen. Für die Abwasserentsorgung sind individuelle Lösungen erforderlich.

„Die Genehmigung für die Kläranlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.“<sup>1</sup>

#### Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern ist vor Ort zu verbrauchen oder zu versickern.

#### Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplante Wohnbebauung werden 48 m<sup>3</sup>/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h. Die vorhandene Löschwassermenge am Standort entspricht dem Bedarf.

Ende des Jahres 2022 wird auf den Flurstücken 17/3 und 18 der Flur 2 in der Gemarkung Louisenhof ein 30 m<sup>3</sup> Löschwasserbehälter errichtet, dann ist auch die Löschwasserversorgung gesichert.

#### Stromversorgung

Die Niederspannungsstromleitung der E.DIS Netz GmbH befindet sich im Bereich der öffentlichen Straße. Im Plangeltungsbereich sind Hausanschlussleitungen vorhanden.

#### Telekommunikationslinien

In der Straße liegen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH.

#### Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2021 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

### 7.3 Natur und Umwelt

Wegen des Innenbereichsbebauungsplans ist keine Kompensation erforderlich.

### 7.4 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ werden keine Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 31.08.2022

## 7.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger getragen.

## 8. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	1.220 m <sup>2</sup>	100 %
<b>Gesamt</b>	<b>1.220 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

Ferdinandshof, *19.11.2022*

  
Der Bürgermeister



Siegel

# Bebauungsplan 08/2021 "Wohnen in Louisenhof" Gemeinde Ferdinandshof

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gutachterbüro:



**Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz  
und Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 21.10.2022**

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG**

Das ca. 1.220 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt inmitten der Ortschaft Louisenhof, auf den Flurstücken 17/1, 17/2 der Flur 2, Gemarkung Louisenhof. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Ortsdurchfahrt, die gleichzeitig Kreisstraße (VG 74) ist, im Süden von Ackerflächen, im Westen von einem Einzelgehöft mit Wohnbebauung und im Osten von einer öffentlichen Grünfläche, auf der sich eine Bushaltestelle, ein Müllstellplatz und ein Trafo befinden, begrenzt. Das etwa 34 m tiefe Plangebiet endet in Flucht der vorhandenen Bebauung und unterliegt den Immissionen seitens o.g. Nutzungen.

Die Vegetation der Fläche setzt ist aus einem lückigen Aufwuchs von ruderalem Kriechrasen (RHK) zusammen. Im Süden ragt ein Stück des angrenzenden Ackers (ACS) in den Geltungsbereich hinein. Außerhalb, entlang der westlichen Plangebietsgrenze wächst eine Siedlungshecke nichtheimischer Gehölze aus Lebensbäumen (*Thuja*). Aktuell wird im Westen des Plangebietes Baumaterial und Bauschutt gelagert.

Der Untersuchungsraum beinhaltet keine Oberflächengewässer. Etwa 250 m südlich verläuft die „Zarow“ als Fließgewässer 1. Ordnung. Etwa 170 m westlich befindet sich ein gem. § 20

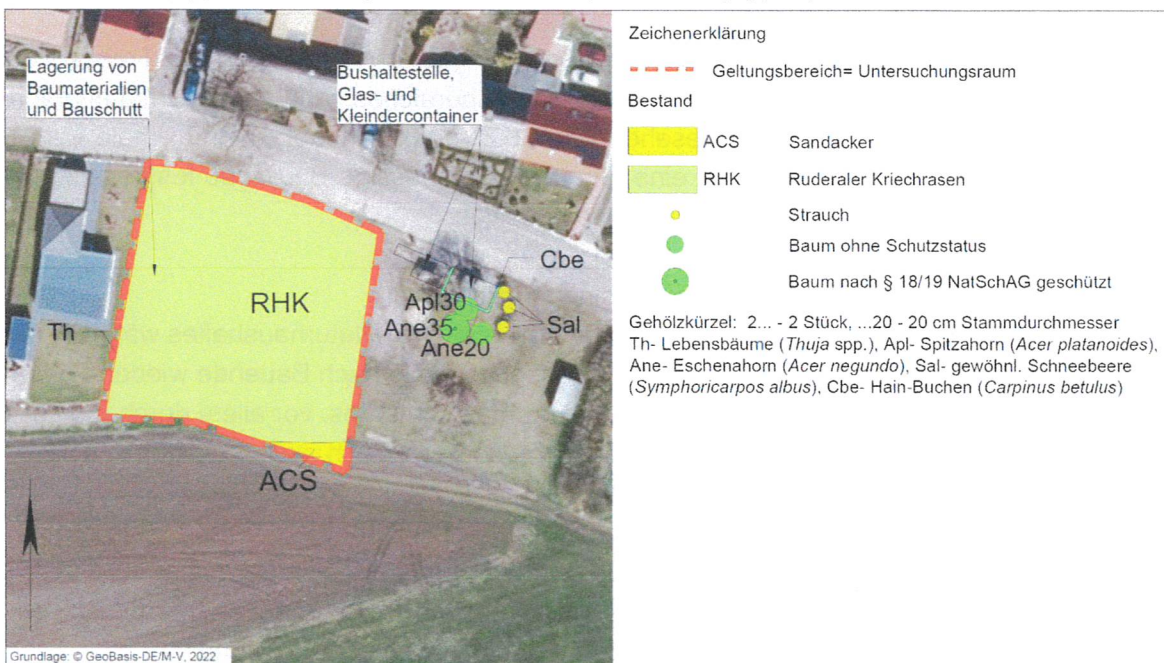
NatSchAG M-V geschützter Biotop in Form eines stehenden Kleingewässers einschließlich Ufervegetation.

Abb. 2: Nutzung des Plangebietes in 2018 (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Das Grundwasser steht mit weniger oder gleich 2 m unter Flur an und hat den Status eines nicht nutzbaren Dargebots. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten Sanden. Die Fläche wurde offensichtlich schon immer als Lager-, Abstell- und Fahrfläche genutzt. Aus einem Luftbild des Jahres 2018 wird geschlossen (s. Abb.8), dass sich hier der Stellplatz für die Wertstoffcontainer befand. Dementsprechend verdichtet stellt sich das Gelände dar.

Abb. 3: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



## **4. DATENGRUNDLAGEN**

### **4.1. Allgemeine Erfassung**

Bei den durchgeführten Begehungen am 09.05.2022 und 31.05.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls a. o.g. Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

### **4.2. Brutvögel**

Das Brutvogelgeschehen wurde im Zuge der Begehung am 09./31.05.2022 beurteilt.

### **4.3. Fledermäuse**

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurden das Gelände sowie wichtige Standorte im Umfeld (Bäume, Gebäude) hinsichtlich möglichen Quartierspotentials besichtigt und das Plangebiet auf seine potentielle Eignung als Lebensraum geprüft.

### **4.4. Reptilien/Amphibien**

Das Untersuchungsgebiet wurde begangen und auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien potentiell abgeschätzt. Für Tiere attraktive Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenbereiche) wurden dabei gezielt abgelaufen.

## **5. VORHABENBESCHREIBUNG**

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 1.200 m<sup>2</sup> großen Plangebiet Wohnbebauung zu realisieren. Die Erschließung erfolgt über die nördlich des Geltungsbereiches verlaufende Ortsdurchfahrt. Neue Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen. Die GRZ von 0,3 erlaubt eine maximale Versiegelung von 30 % (336 m<sup>2</sup>). Es wurde eine offene eingeschossige Bauweise festgesetzt. Bei Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beseitigt.

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

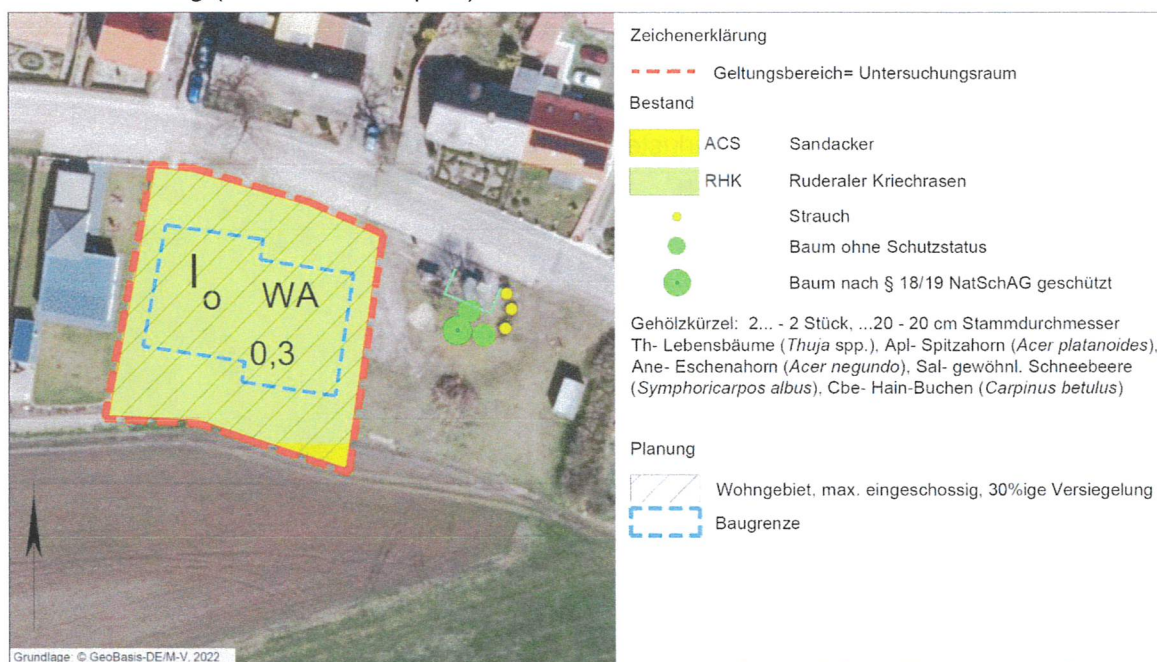
Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 kleinflächige Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen,
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ortsangepasste Bebauung,
- 3 Beseitigung potentieller Habitate durch Überbauung, Umnutzung, Beunruhigung.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden, in folgender Form möglich:

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)



## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

## 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Plangebiet wachsen keine Gehölze. Die außerhalb, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Thujahecke ist sehr jung und nicht geeignet Gebüschbrütern als Bruthabitat zu dienen.

Aufgeschichtetes Bauholz (Bild 01) wie im Norden wird von der Bachstelze angenommen. Schutt- und Plattenhaufen wie im Nordwesten bzw. Südwesten (Bild 06) sind als Habitat für den Steinschmätzer denkbar. Wenn man in die Überlegungen zu möglicher Habitateignung für Bachstelze und Steinschmätzer die Beunruhigung des Plangebietes durch umgebende Bebauung, durch Haustiere, durch Nutzer der Bushaltestelle und der Wertstoffcontainer (Bild 03) sowie durch KFZ und Passanten auf der Ortsdurchfahrt einbezieht und die Ansprüche der Arten an Reviergrößen und Fluchtdistanzen bedenkt, muss das Plangebiet als Brutmöglichkeit für vorgenannte Arten ausgeschlossen werden. Der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) beansprucht eine durchschnittliche Fluchtdistanz von 20 m und im Durchschnitt 8 ha Revier, die Bachstelze (*Motacilla alba*) eine durchschnittlichen Fluchtdistanz von 7 m und im Mittel 5 ha Revier. Den Anforderungen vorgenannter Arten an einen Brutplatz wird mit den unmittelbar am Nachbargrundstück gelegenen Strukturen nicht entsprochen.

Abb. 5: Fluchtdistanzen und Habitatverluste (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Auf den Bodenflächen dominieren Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Die Vegetation ist infolge jahrelanger Lager- und Fahrtätigkeit sehr schütter. Selbst für Bodenbrüter mit relativ kleinflächigen Revieransprüchen und geringen Fluchtdistanzen stellt das Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat dar. Zu nennen sind hier der Feldschwirl (*Locustella naevia*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 15 m und im Mittel 1 ha Revierbedarf, die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit einem mittlerem Revierbedarf von 0,5 ha (Fluchtdistanz k.A.), die Haubenlerche (*Galerida*



*cristata*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 10 m und einem mittlerem Revierbedarf von 3 ha sowie der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 15 m und im Mittel 5 ha Revierbedarf. Die Angaben der Fluchtdistanzen und Reviergrößen sind FLADE, M. (1994) „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching“ bzw. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016“ entnommen und legen dar, dass im 0,12 ha großen Plangebiet weder die Reviergrößen noch die Fluchtdistanzen für die Brutvogelarten der entsprechenden Habitate gewährleistet werden können. Das Vorkommen von Brutvögeln wird daher aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes sowie der Störungen in der Umgebung des Plangebietes und auf der Fläche selbst durch Lager- und Fahrtätigkeit, Passanten und Haustiere ausgeschlossen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-1 wurden im Jahr 2016 ein besetzter Horst der Wiesenweihe und 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Für Wiesenweihen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Die im 2 km Umkreis des Vorhabens gelegenen Siedlungsstrukturen wurden auf die Existenz besetzter Weißstorchhorste untersucht. Etwa 60 m nordwestlich befindet ein Weißstorchhorst.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) können Ausnahmen aus Gründen überwiegend öffentlichen Interesses nicht erteilt werden für folgende im Artikel 5 formulierte Verbotstatbestände:

- a) Töten oder Fangen
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier
- d) absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Gemäß AAB WEA Vögel stellt die Errichtung von Windrädern im 2km Radius um einen Weißstorchhorst auf traditionellen bzw. essentiellen Nahrungsflächen eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit einen Schädigungstatbestand nach Abs 3 § 44 BNatSchG dar. Dies entspricht im weitesten Sinne dem letzten Teilsatz des o.g. Verbotes b) des Artikel 9 der VRL, da davon ausgegangen wird, dass der Horst ohne entsprechende Nahrungsflächen seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Eine Ausnahme kann somit für diesen Fall nicht erteilt werden.

In den Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten des LUNG M-V in der Fassung vom 08. November 2016 werden unter Berufung auf die tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): und die "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in M-V - Teil Vögel (AAB WEA Vögel) Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte eingestuft.

Der Geltungsbereich umfasst kein Dauergrünland lt. Feldblockkataster aber Scherrasen welcher unmittelbar an die Kreisstraße bis in ca. 34 m Tiefe anschließt.

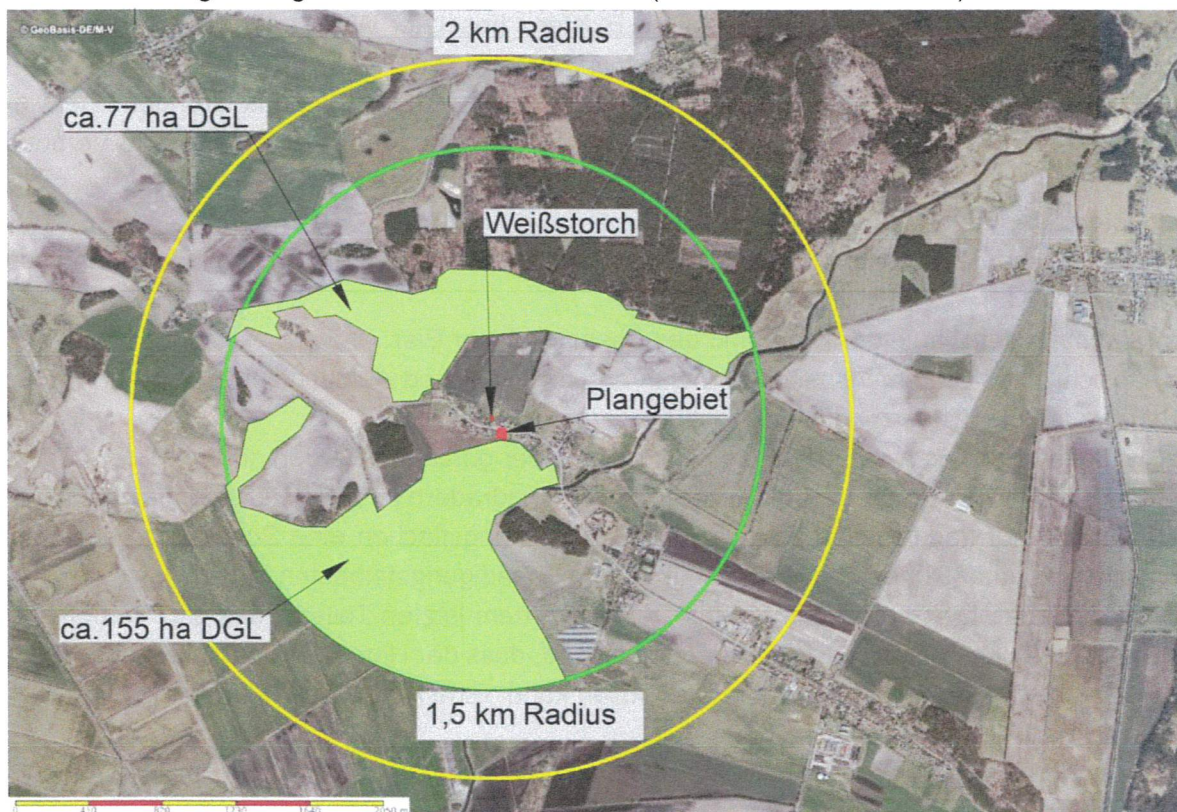
Entsprechend oben genannter Ausführungen wären diese 0,12 ha Grünland als essenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch einzustufen, die im 2 km Radius zum Horst durch Umwandlung von 0,12 ha Acker in Grünland zu ersetzen sind.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen und Gesetzesprechungen werden artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Weißstorch nicht gesehen, da die Fläche viel zu trocken und zu beunruhigt ist, um Beutetieren als Habitat zu dienen.

Gemäß BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1992) sollten sich im Radius von ca. 1,5 km um den Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden. Das Plangebiet befindet sich im 2 km Umkreis eines besetzten Horstes welchem im 1,5 km Radius um den Horst noch ca. 232 ha zur Verfügung stehen, so dass das Plangebiet zur Deckung des Nahrungsbedarfes nicht erforderlich ist.

Eine Gefährdung des Weißstorches durch Entzug von Nahrungsflächen durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Abb. 6: Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch (© GeoBasis – MV 2022)



Der Untersuchungsraum liegt zwar im Siedlungsbereich, aber teilweise innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 2, d.h. in einem regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen mit einer mittleren bis hohen Bewertung. Die intensive Nutzung des Plangebietes und die große Nähe zum Menschen lassen eine Funktion des Plangebietes als Rastgebiet ausschließen.

Abb. 7: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



Geeignete Bruthabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit

### 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude und Gehölze und somit Quartierspotenzial sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Siedlungsbereich ist ein Vorkommen von Fledermäusen in Gebäuden und Höhlenbäumen denkbar. Die Funktion der sehr kleinen und relativ artenarm ausgestatteten Fläche als Nahrungshabitat ist unbedeutend. Eine Betroffenheit von Populationen von Fledermausarten durch das Vorhaben wird daher nicht gesehen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der anstehende Boden ist zwar sandig jedoch überwiegend verdichtet und somit nicht grabbar sowie durch Grundwassereinfluss klimatisch benachteiligt. Die überwiegend lückige niedrige Vegetation bietet wenig Deckung. Die Nutzung der Fläche zu Lagerzwecken sowie die Frequentierung durch Haustiere und Fußgänger verursacht Beunruhigungen. Aufgrund vorgenannter ungünstiger Bedingungen, wird von einem Vorkommen von Reptilien lediglich in den südlichen Randbereichen außerhalb des Plangebietes und im Bereich der Schutt- und Plattenhaufen im Nordwesten bzw. Südwesten (Bild 06) ausgegangen. Die Betroffenheit von Reptilienpopulationen durch das Vorhaben wird in Punkt 7 "Bestandsdarstellung" näher untersucht.

### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit auch keine Laichgewässer für Amphibien. Ein geeigneter Fortpflanzungslebensraum befindet sich in Form eines temporären Kleingewässers 170 m westlich des Plangebietes und ist durch Ackerflächen von diesem getrennt. Entlang der Saumstrukturen am südlichen Ortsrand können die Amphibien auf das Plangebiet gelangen. Aufgrund der bestehenden Beunruhigung, der kurzen und schütterten Vegetation, der intensiven Besonnung sowie aufgrund des verdichteten Untergrundes der Fläche ist diese als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet. Wanderbewegungen über das Plangebiet hinweg sind nicht zu erwarten, da sich nördlich der Straße und der Bebauung Louisenhofs keine bedeutenden Amphibienhabitate befinden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 8: temporäres Kleingewässer westlich des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV, 2022)



### 6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

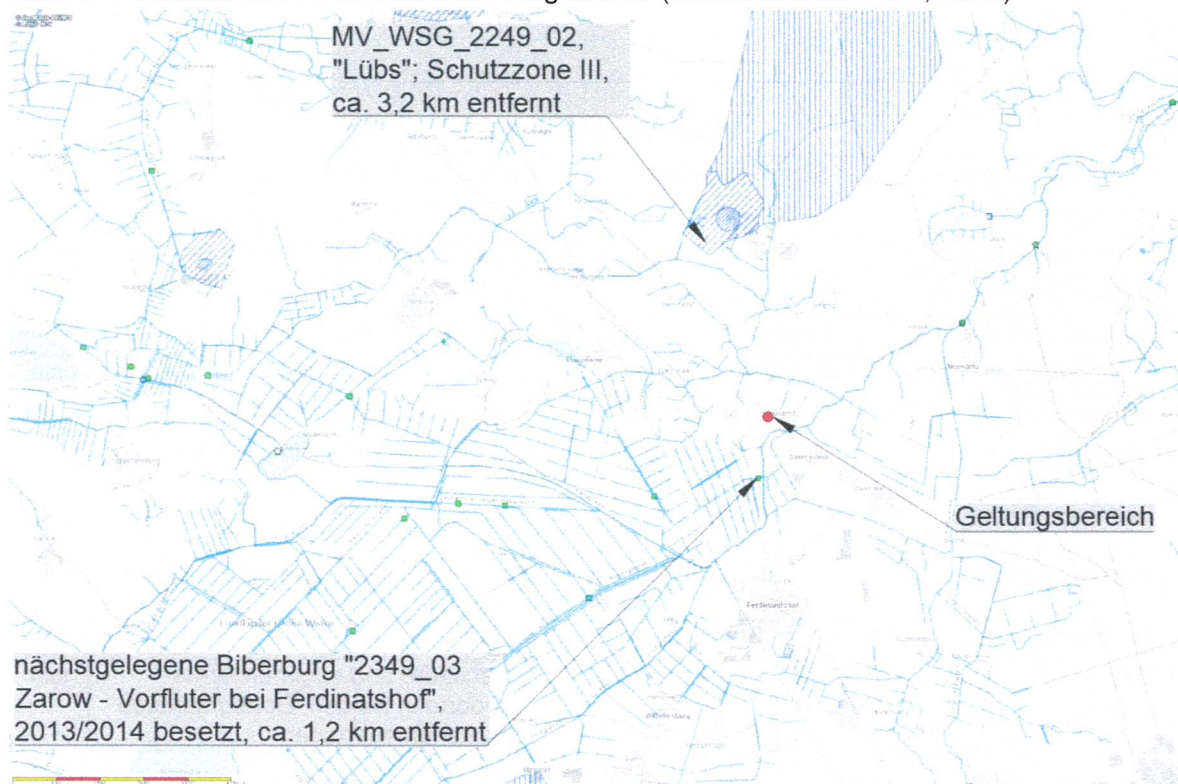
Das Landesinformationssystem LINFOS M-V weist den Messtischblattquadranten 2349-1 nicht als Verbreitungsgebiet des Fischotters aus. Die nächstgelegene Biberburg (besetzt 2013/14) befindet sich mindestens 1,2 km entfernt (s. Abb. 9). Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird aufgrund fehlender Vernetzung des Plangebietes mit den Lebens- und Transferräumen der Arten (Gräben, Hecken) nicht gesehen. Das Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten wird ausgeschlossen.

### 6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut Landesinformationssystem Linfos M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-1 von 1990 bis 2017 zwei Beobachtungen des Eremiten verzeichnet. Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Gewässer und Feuchtgebiete als mögliche Habitate für

andere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Käferarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 9: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Laut Linfos M-V und Verbreitungskarten wurde im MTBQ 2349-1 keine Nachweise prüfungsrelevanter Falterarten registriert. Für die Arten stehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate und Futterpflanzen zur Verfügung. Das Vorkommen von streng geschützten Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen ( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind	nein



wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	nein
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Zauneidechse

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Reptilien

#### 7.1.1. Zauneidechse

Infolge der Begehung wurden die zwei Schutt- bzw. Betonbruchhaufen an der westlichen Plangebietsgrenze als potenzielle Habitate für Zauneidechsen eingeordnet. Es kann sich hierbei nur um Sonnen- oder Versteckplätze handeln, da grabbares frostsicheres Substrat für die Eiablage bzw. für die Überwinterung nicht vorhanden ist. Die Haufen setzen sich aus locker gestapelten Betonzaunpfählen, Asbest und Platten bzw. aus Betonbruch- und Grobkieshaufen auf verdichtetem Untergrund zusammen. Die Fläche des Plangebietes an sich ist aufgrund bestehender Beunruhigungen durch Haustiere, Passanten, Mahd, aufgrund von Bodenverdichtungen infolge Lager- und Fahrtätigkeit sowie aufgrund fehlender Strukturen, wie geeigneter Vegetation, grabbarer offener Sandflächen und Versteckmöglichkeiten als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet. Möglich ist eine Nutzung als eingeschränkt funktionierendes Jagdhabitat für Individuen, die sich in den Haufen verstecken oder sonnen. Trotz zweimaliger Begehung des Geländes und intensiver Untersuchung der Haufen konnten keine Exemplare von Reptilien im Plangebiet festgestellt werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

<b>Zauneidechse</b>	<b><i>Lacerta agilis</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert *L.a.argus*, in Westmecklenburg *L.a.agilis*. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Gefährdungsursachen:

Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuchung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Mögliche Sonnen- und Versteckmöglichkeiten in Form zweier Bauschutthaufen sowie stark beunruhigte Jagdfläche vorhanden; Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten sind nicht vorhanden

Lokale Population : unbekannt

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen
- Pflanzungen auf den Grundstücken

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch das Überfahren und Beseitigen von Überwinterungslebensräumen und von Eiablageplätzen während sich Exemplare in diesen eingegraben haben. Im Plangebiet sind ausschließlich Sonnenplätze, oberirdische Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats in Form zweier Schutthaufen bzw. der stark beunruhigten Planfläche vorhanden. Wenn die Art diese Habitate nutzt, befindet sie sich in der Aktionsphase und kann flüchten. Mit eingegrabenen Exemplaren ist aufgrund des verdichteten Bodens und der Nichteignung der Schutthaufen zur Eiablage und zur Überwinterung nicht zu rechnen. Die Schutthaufen sind in der Aktionsphase der Zauneidechsen zu beseitigen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund fehlender Nachweise im Rahmen zweier Begehungen sowie aufgrund unzureichender Ausstattung des Geländes wird die Nutzung des Plangebietes durch eine sehr individuenschwache Population prognostiziert, die südlich des Plangebietes überwintert, sich reproduziert und das Gelände ausschließlich zum Sonnen bzw. jagen sowie die Schutthaufen als Verstecke nutzt. Eingegrabene Exemplare und somit Tötungen von Individuen sind daher nicht zu erwarten. Die Auflage der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sorgt dafür, dass neue Versteckmöglichkeiten entstehen.

Das Futterangebot aus den Beerensträuchern lockt Beutetiere an und verbessert die Funktion der Fläche als Jagdhabitat. Damit wird mindestens die eingeschränkte Habitatfunktion des Plangebietes wieder hergestellt und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Maßnahmen umgesetzt, die die Funktionsfähigkeit der Planfläche nach Bauende mindestens wieder herstellt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vor Baubeginn wird das Habitat der Art umzäunt und abgesammelt. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden so vermieden. Es werden 3 Ersatzhabitate als Winter- und Sommerquartiere angelegt und dauerhaft erhalten

**8. ZUSAMMENFASSUNG**

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem § 44 (1) Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

## Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Reptilien ist die Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen vorzunehmen.
- V2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- V3 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Entfernung des Schutthaufens (potentielles Quartier für die Zauneidechse), insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde 2 Wochen vor Entfernung des Schutthaufens schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Im Falle des Vorhandenseins von Zauneidechsen sind entsprechende Maßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls Vorkommen wildlebender Tierarten der besonders oder streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren. Ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften für besonders oder streng geschützte Tierarten oder für europäische Vogelarten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald zu beantragen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung betreute Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht in Wort und Bild zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

## 11. ANHANG 2 - FOTOANHANG



Bild 01 nördliches Plangebiet westliche Grenze: Zaun/Holzstapel



Bild 02 nördliches Plangebiet: Anschluss an Bild 01 östliche Grenze: Flucht Kastanie



Bild 03 außerhalb Plangebiet: Anschluss an Bild 02 Haltestelle/Wertstoffcontainer/Trafo



Bild 04 südliches Plangebiet Anschluss an Bild 03 östliche Grenze: Pfahl im Hintergrund





Bild 05 südliches Plangebiet Anschluss an Bild 04 westliche Grenze: Zaun



Bild 06 an der südlichen Plangebietsgrenze: Bauschutt



Bild 07 westliche Plangebietsgrenze Anschluss an Bild 05 Pflaster, Asbest/ Plastik, Beton



Bild 08 westliche Plangebietsgrenze Anschluss an Bild 07



Bild 09 Weissstorchhorst 60 m nordwestlich des Vorhabens



Bild 10 Blick vom Süden auf das Plangebiet